



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme  
der Bundesrechtsanwaltskammer  
zur Initiative der Europäischen Union zur Schaffung eines  
einheitlichen europäischen Vertragsrechts**

**erarbeitet von den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer**

**Europäisches Vertragsrecht  
und  
Schuldrecht**

Mitglieder:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, LL.M., Dresden

Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf

Rechtsanwalt Prof. Ingo **Hauffe**, Ludwigsburg

Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkert **Vorwerk**, Karlsruhe

Rechtsanwältin Mila **Otto**, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkert **Vorwerk**, Karlsruhe (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Jürgen **Bestelmeyer**, München

Rechtsanwalt Dr. Andreas **Eickhoff**, Bochum

Rechtsanwalt Dr. Carsten **Harms**, Hamburg

---

**September 2008**  
**BRAK-Stellungnahme-Nr. 34/2008**  
(eingestellt unter [www.brak.de](http://www.brak.de), Stellungnahmen)

**Verteiler:**

Europäische Kommission

Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher  
Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit  
Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen  
Generaldirektion Unternehmen und Industrie

Rat der Europäischen Union

Europäisches Parlament

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss  
Ausschuss bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres  
Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU

Bundesministerium der Justiz

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss  
Europaausschuss

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rechtsanwaltskammern

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutscher Anwaltverein  
Bundesnotarkammer  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund e. V., Berlin  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Bundesverband der Deutschen Industrie  
Bundesverband Direktvertrieb Deutschland  
Deutsche Industrie und Handelskammer  
Hauptverband des Deutschen Einzelhandels  
Verband Handelsvertreter Vertrieb Deutschland  
Zentralverband des Deutschen Handwerks

C.H. Beck Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.

ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Selbstverwaltungskörperschaft der Anwaltschaft in Deutschland und vertritt als Dachorganisation 27 regionale Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit von derzeit rund 147.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.

---

Die Überlegungen für und Arbeiten an einem Referenzrahmen für das Europäische Vertragsrecht (Common Frame of Reference, „CFR“), die von dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission vorangetrieben werden, finden die nachdrückliche Unterstützung der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Veröffentlichung des Draft Common Frame of Reference („DCFR“), des von der Study Group und Acquis Group erarbeiteten wissenschaftlichen Entwurfs für einen Gemeinsamen Referenzrahmen, begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer sehr. Sie möchte dies zum Anlass nehmen, erneut<sup>1</sup> zu dem Vorhaben eines CFR und zu den im DCFR enthaltenen Regelungen Stellung zu nehmen.

### I. Zweck eines CFR

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer sollte es das mittel- bis langfristige Ziel sein, neben den existierenden nationalen Rechtsordnungen mit dem CFR ein **optionales Instrument** auf dem Gebiet des europäischen Vertragsrechts bereit zu stellen.

Die Möglichkeit, anstelle eines nationalen ein **einheitliches Europäisches Vertragsrecht** zu vereinbaren, wird die Rechtssicherheit erhöhen, den Rechtsverkehr vereinfachen sowie Kosten reduzieren und damit den Interessen der Rechtsanwender, und zwar Unternehmen wie Verbrauchern, dienen. Die Umsetzung dieses Vorhabens wird erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung für die Mitgliedsstaaten der EU haben.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt zudem nachdrücklich das Vorhaben, den CFR zunächst als Instrument der besseren Rechtssetzung, als sogenannte **Toolbox**, zu nutzen. Um das bestehende und künftige europäische Recht kohärenter zu gestalten, sollte der CFR den Gesetzgebungsorganen als Modell und Orientierungshilfe sowie den Gerichten als Auslegungshilfe dienen.

Besondere Bedeutung wird dem CFR schließlich für die **Wissenschaft** und als Modellrecht auch für Staaten zukommen, die nicht Mitgliedsstaaten der EU sind. Nicht zuletzt kann die internationale **Schiedsgerichtsbarkeit** von dem CFR profitieren.

### II. Anwendungsbereich eines künftigen CFR

Die Ziele einer kohärenten Rechtssetzung und der Verwirklichung eines echten Binnenmarktes, in dem ein ausgewogenes Verhältnis für den Verbraucherschutz und die Erleichterung des EU-weiten Handels besteht, setzen voraus, dass allgemein gültige Regeln geschaffen werden, die sowohl für das Verhältnis zwischen

---

<sup>1</sup> BRAK-Stellungnahme-Nrn. 09/2008, 14/2007, 13/2006

Unternehmern (**B2B**) als auch für die Beziehung zwischen Verbrauchern und Unternehmern (**B2C**) gelten.

Die Möglichkeit, den CFR als geltendes Europäisches Vertragsrecht zu vereinbaren, sollte dabei nicht nur auf grenzüberschreitende Verträge beschränkt werden. Im **EU-Binnenmarkt** rechtsgeschäftlich tätige Parteien haben ein grundsätzliches Interesse, im nationalen Geschäftsverkehr die gleichen Rechtsregeln einzusetzen wie bei innergemeinschaftlichen Geschäften.

### III. Inhalt eines künftigen CFR

Die Bundesrechtsanwaltskammer tritt nachdrücklich dafür ein, dass der CFR ein in sich geschlossenes, kodifikatorisches Regelwerk darstellt, das **alle Aspekte einer vertraglichen Beziehung** erfasst. Dazu ist es erforderlich, dass der CFR allgemeine und besondere schuldrechtliche Normen sowie die zur Ergänzung erforderlichen Regelungen des allgemeinen Zivilrechts enthält.

Ein in diesem Sinne vollständiges Instrument würde dem Rechtsanwender zudem eine **attraktive Ergänzung** zu den diversen internationalen Einheitsrechten bieten, die nicht lückenlos konzipiert sind. So enthält das UN-Kaufrecht etwa keine Regelungen zur Abtretung und Aufrechnung sowie zur Verjährung.

### IV. Bewertung des DCFR

Bei der weiteren Erarbeitung des CFR empfiehlt die Bundesrechtsanwaltskammer, folgende aus der Sicht der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wesentliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Mit diesen Anmerkungen ist keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit verbunden.

#### 1. Grundsätzliches

Der DFCR kodifiziert die den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft gemeinsamen Rechtsgrundsätze und das Gemeinschaftsrecht, das durch Umsetzung europäischen Sekundärrechts zum Bestandteil der nationalen Rechtsordnungen geworden ist. Der DCFR rezipiert insbesondere die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen. Auch wegen der Orientierung am bestehenden europäischen Recht erschließt sich der DCFR dem deutschen Leser trotz seiner Unterschiede zum deutschen Recht im einzelnen recht gut, zumal in das deutsche Recht mit der Schuldrechtsreform europäische Vorgaben bereits in großem Umfang eingeflossen sind.

#### a) Einheitlichkeit der Terminologie / Systematik

Für den Erfolg des CFR als Rechtsordnung sowie als Instrument der besseren Rechtssetzung ist die Verwendung einer einheitlichen, klaren und widerspruchsfreien Terminologie maßgeblich.

Im vorliegenden DCFR werden Begriffe vielfach, aber nicht immer, doppelt definiert, nämlich in den Vorschriften selbst und im Anhang I (vgl. beispielsweise „dauerhaftes Medium“ in Art. I- 1:105 Abs. 3). So kann der Eindruck entstehen, dass Begriffe innerhalb des Regelwerks unterschiedlich zu verstehen sind. Auch kann die Frage aufgeworfen werden, ob die nur in bestimmten Vorschriften, nicht aber im Anhang verwendeten Definitionen für die Auslegung der gleichen Begriffe in anderen Kapiteln

des DFCR herangezogen werden können. Es sollte daher sichergestellt werden, dass alle **in den Vorschriften niedergelegten Definitionen auch im Anhang** wiedergegeben werden.

Gerade vor dem Hintergrund der unterschiedlichen nationalen Rechtstraditionen und Sprachverständnisse ist die **eindeutige Klärung der Rechtsinstitute**, die mit einem Begriff angesprochen werden sollen, für die Rechtssicherheit elementar. Für den gleichen Befund sollte immer der gleiche Begriff verwendet werden. Gleichzeitig sollten **Mehrfachbedeutungen** in die Definitionen aufgenommen werden. Als Beispiel kann hier der Schadensbegriff genannt werden, der in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Bedeutungen hat und dessen Definition im DFCR trotz der Definition unscharf bleibt. Nur wenn klargestellt ist, welches – einheitliche – Verständnis dem Begriff im CFR zugrunde liegt, entsteht Rechtssicherheit.

Außerdem wäre es wünschenswert, dass **im Anhang I neben der Definition** selbst auch die **Normen** angegeben werden, in denen der Begriff definiert oder enthalten ist. Wo sich die Reichweite einer Definition lediglich auf einen bestimmten Abschnitt des DFCR beschränkt, sollte dies ausdrücklich klargestellt werden.

## **2. Die Regelungen des DFCR im Einzelnen**

### Book I - General Provision

Nach dem Wortlaut des sehr weiten **II-1:105** werden der Vertragspartei nicht nur **Wissen und Vorsatz** ihres Vertreters **zugerechnet**, sondern das Wissen eines jeden, der in irgendeiner Form mit Zustimmung der Vertragspartei am Zustandekommen des Vertrages oder Rechtsgeschäfts beteiligt war, also insbesondere Boten, Makler, Vermittler, Notare, Bevollmächtigte.

Die Frage, in welcher Weise derjenige, dessen Wissen zugerechnet wird, am Zustandekommen des Vertrages beteiligt sein muss, bleibt ebenso offen, wie die Frage, welches Maß an „Zustimmung“ der betroffenen Vertragspartei für die Beteiligung eines Dritten die Zurechnung voraussetzt. Schwierigkeiten könnten dabei insbesondere die Fälle bereiten, in denen ein Dritter, beispielsweise ein Makler, gleichzeitig für verschiedene Parteien eines Vertrages tätig wird.

### Book II - Contracts and other juridical acts

#### *Chapter 3 Marketing and pre-contractual duties*

Die Entscheidung des DFCR, im Bereich der **Informationspflichten** durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe – insbesondere „reasonable“ – der Flexibilität Vorrang vor der Rechtssicherheit einzuräumen, vermag der Vielzahl der möglichen Vertragsabschlüsse Rechnung zu tragen. In der Praxis werden sich in relativ kurzer Zeit entsprechende Maßstäbe herausbilden. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit sollten aber die **Konsequenzen der Nichteinhaltung** der Informationspflichten präzisiert werden.

#### *Chapter 4 Formation*

Die in der Regelung des „**merger clause**“ in **II.-4:101** vorgesehene individuelle Aushandlung begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer. Von ihrer strikten Anwendung sollten indes für das Verhältnis **B2B Ausnahmen** ermöglicht werden.

Um sicherzustellen, dass die Regelung **II.-4:209 (2) (a)** nicht durch die nahe liegende und auch nachvollziehbare mehrfache Verwendung einer gleichen Formulierung des Widerspruchs leer läuft, sollte klargelegt werden, dass ein **außerhalb des Formulars** der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) **formulierter Widerspruch** auch dann nicht selbst als „standard term“ zu verstehen ist, wenn der gleiche Wortlaut mehrfach verwandt wird.

#### *Chapter 6: Representation*

Nach den in **II.-6:109** enthaltenen sowie den besonderen Regelungen im Buch IV. besteht ein grundsätzliches **Selbstkontrahierungsverbot**, das allerdings mit Ausnahmeregelungen flankiert wird. Im Hinblick auf **organschaftliche Mehrfachvertretung** besteht insoweit ein erhebliches Problempotential.

#### *Chapter 7: Grounds of invalidity*

Die Regelung der **Anfechtungsfrist** in **II.-7:210**, nach der „within a reasonable time“ anzufechten ist, führt aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs zu Rechtsunsicherheiten. Diesen sollte durch die Einführung einer Maximalfrist begegnet werden.

#### *Chapter 9: Contents and effects of contracts*

In diesem Abschnitt werden **AGB** mit „terms not individually negotiated“ bezeichnet (II.-9:103), im Chapter 4 als „standard terms“ (II.-4:209). Außerdem trägt der Verwender eines „standard terms“ gemäß II.-9:403 (3) die Beweislast, dass diese individuell vereinbart sind. Nach der Definition im Annex sind „standard terms“ jedoch gar nicht individuell vereinbart. Diese Vielzahl von verschiedenen Begriffen und Definitionen ist für den Anwender verwirrend und sollte durch eine **einheitliche Verwendung der Begriffe und klare Definitionen** ersetzt werden.

Die Aufnahme der Regelung des II.-9:410 – keine materielle Vorschrift, sondern Gerichtsstandsklausel – zeigt, dass die **Schnittstellen** des CFR **zu prozessualen europäischen Rechtsinstrumenten**, insbesondere zur EuGVO, klärungsbedürftig sind.

#### Book III - Obligations and corresponding rights

Die in diesem Buch vorgesehenen Regelungen und Definitionen räumen Richtern erhebliche Bewertungsspielräume ein. Wegen der damit verbundenen Unvorhersehbarkeit sollte dies ebenso wie die Verwendung **unbestimmter Rechtsbegriffe** – soweit von der Sache her möglich - **vermieden** werden.

#### *Chapter 1 General*

Die Definition einer gegenseitigen Verpflichtung, insbesondere die Regelung in **III.-1:101 (4) lit.c** erscheint unklar und zu undifferenziert.

### *Chapter 3 Remedies for non-performance*

Die wiederholte Verwendung des Begriffes „reasonable“ in **III.-3:301** und **III.-3:302** ist mit einem erheblichen Maß an Rechtsunsicherheit für die Rechtsanwender verbunden.

In **III.-3:502** wird von der Berechtigung zur Beendigung bzw. zum Rücktritt gesprochen, allerdings ein nicht tragfähiger Begriff – fundamental – gewählt. Mit dem Begriff „fundamental“ wird eine enge Anlegung an Art. 25 UN-Kaufrecht erreicht. Indes zeigt die Praxis, dass die Anwendung auf den Einzelfall erhebliche Schwierigkeit beinhaltet. Ggf. könnten hier Fallgruppen weiterhelfen.

Auch in der Regelung **III.-3:514** über Gebrauch und Werterhöhung finden sich zu unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Feststellung des Betrages lässt erhebliche Spielräume offen und zieht so große Rechtsunsicherheiten nach sich. Denkbar wäre etwa eine Orientierung an Abschreibungssätzen.

### *Chapter 5 Transfer of rights and obligations*

#### III.-5:101 ff. Abtretung

Die Regelung des **III.-5:107 (3)**, nach der bei **Teilabtretung** der Abtretende dem Schuldner die daraus folgenden **Mehrkosten** ersetzen soll, sollte nicht für Fälle gelten, in denen die Abtretung einen „eigentlich sinnvollen“ gesetzlichen Forderungsübergang ersetzt.

Als Beispiel kann hier die Abtretung von Rechten des Geschädigten an den Kaskoversicherer dienen, der nur einen Teil des Schadens ersetzt hat - in Höhe dieses Teil-Anspruches. Häufig geschieht diese Abtretung anstelle eines gesetzlichen Anspruchsüberganges, weil unklar bleibt, ob nach dem auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Recht ein solcher Anspruchsübergang existiert.

Es erscheint unbillig, dem Schuldner in solchen Fällen einen Schadenersatzanspruch zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn es aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Schuldners zu dem Anspruch gekommen ist, mit der Folge, dass - jedenfalls nach deutscher Wertung - der Schuldner sämtliche Schadensfolgen, also auch die Probleme bei der Abwicklung, zu tragen hat. **III.-5:107 (3)** sollte daher **ersatzlos entfallen**.

Es kann sicherlich Fälle geben, in denen sich aus dem Schuldverhältnis zwischen Schuldner und Abtretendem ergibt, dass eine Teilabtretung zum Schadenersatz verpflichtet. Einer gesetzlichen Regelung hierfür bedarf es nicht.

Nach **III.-5:108** ändert ein vereinbartes **Abfindungsverbot** nichts an der Abtretbarkeit. Vielmehr soll der Schuldner in solchen Fällen weitergehende Rechte haben, sich gegen den Anspruch des Abtretungsempfängers zu wehren. Die Bedeutung von **III.-5:108 (3)** erschließt sich nicht.

Die – auch zwischen den Verfassern des DCFR strittige – Bestimmung des **III.-5:108 (5)**, nach der im Falle eines Abtretungsverbotes bei Forderungen aus Kauf- oder

Dienstleistungsvertrag dieses Abtretungsverbot weitgehend ohne Wirksamkeit bleibt, erscheint **unglücklich**.

Der Verweis des **III.-5:110 (2)** auf Buch IV.I. geht ins Leere.

Gemäß **III.-5:120** sind frühere, dem Schuldner **nicht angezeigte Abtretungen** „stets“ schwebend unwirksam: Sie werden durch spätere, sogleich angezeigte Abtretungen obsolet. Dies führt zu einem Wettlauf um die Offenlegung jeder Abtretung und kann Finanzierungsinstrumente faktisch verhindern.

### III.-7:201 ff. Verjährung

Die generelle **Verjährungsfrist** beträgt nach dem Konzept der Regelungen drei Jahre. Für **gerichtlich festgestellte Forderungen** beläuft sie sich auf zehn Jahre, dieses ist deutlich zu kurz und sollte auf 30 Jahre ausgedehnt werden.

Obwohl die Regelung **III.-7:203** sehr klar und deutlich ist, erscheint eine Regelung, wonach die Verjährungsfrist stets mit **Ablauf des 31.12. eines Jahres** beginnt, weitaus praktikabler. Sie vermeidet Streit darüber, wann genau die Frist begann und erleichtert in der täglichen Rechtsanwendung die Fristenprüfung.

Nach **III.-7:301 1. Satz** ist die Verjährungsfrist so lange gehemmt, bis vernünftigerweise anzunehmen ist, dass der Gläubiger die Identität des Schuldners und die Tatumstände kennt, die den Anspruch begründen. Zu schaden scheint bereits leicht fahrlässige Unkenntnis. Die **Hemmung der Verjährung** wird also von **subjektiven** und damit sehr unklaren **Voraussetzungen** anhängig gemacht.

Während dies bei Schadenersatzansprüchen noch angehen mag, führt die Anwendung der Vorschriften bei allen anderen Ansprüchen, etwa solchen auf Vertragserfüllung oder auf Gesamtschuldnerausgleich, dazu, dass einerseits der Gläubiger Gefahr läuft, sehr schnell einen Anspruch zu verlieren, andererseits der Schuldner im Gegenzug aber keineswegs sicher sein kann, ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Diese Unsicherheit verträgt sich nicht mit dem Bild der Verjährung, das klare Regelungen erfordert.

Zumindest müsste, wenn die Vorschriften so, wie sie jetzt sind, beibehalten werden, im besonderen Teil geregelt werden, dass bestimmte Verjährungsfristen auch ohne Kenntnis ablaufen. Dies ist aber z. B. im Kaufrecht nicht der Fall.

Wenn aber die von subjektiven Voraussetzungen abhängige Verjährungszeit letztlich auf alle Schuldverhältnisse und in jedem Falle anzuwenden ist, ist die Regelung, die der Text vorschlägt, zu unsicher für beide Seiten. Es sollte eine **Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** verankert werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Regelung in **III.-7:302 (2)**, wonach es bei **gerichtlicher Geltendmachung** zumindest eine Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Verfahrens gibt. Wünschenswert wäre eine Regelung zur **Unterbrechung des Prozesses**. Bislang scheint eine Unterbrechung nicht zu schaden. Diese Auslassung kann in gewissen Situationen zum „Trödeln“ einladen.

Die in **III.-7:304** vorgesehene **Ablaufhemmung** von einem Jahr nach Beendigung der Verhandlungen ist zu lang. Sie wird die Aufnahme von Vergleichsverhandlungen



verhindern. Wenn Verhandlungen abgebrochen sind, sind in der Regel beide Parteien über die eigene Position voll informiert. Dann reichen die **drei Monate** „Ablaufhemmung“, um sich zu entscheiden, die Sache fallen zulassen oder rechtshängig zu machen.

Die Beschränkung der Verjährungsfrist nach **III.-7:307** bei Hemmung (etwa wegen „vernünftiger Unkenntnis“ oder auch aus allen anderen Gründen, außer aus Gründen der Rechtshängigkeit) auf höchstens zehn Jahre, bei Körperschäden auf 30 Jahre, ist zu kurz. Insbesondere bei **Herausgabeansprüchen aus Eigentum** sollte die Frist auch auf **30 Jahre** ausgedehnt werden. Der Dieb kann sonst sein Stehlgut nach zehn Jahren behalten.

Mit **verjährten Ansprüchen** darf man nach **III.-7:503** nur aufrechnen, wenn sich der Schuldner noch nicht auf Verjährung berufen hat und wenn er dies nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufrechnungserklärung tut. Damit ist die Möglichkeit der Aufrechnung mit einem verjährten Anspruch wirtschaftlich wertlos. Die Regelung passt zur ex nunc Wirkung der Aufrechnung. Sie führt allerdings dazu, dass trotz klarer Gegenforderung eine Aufrechnung wirtschaftlich wirksam nur erklärt werden kann, wenn sie vor Ablauf der Verjährungsfrist zugeht. Die Regelung führt zu einer **Vermehrung von Rechtstreitigkeiten** und sollte daher korrigiert werden.

#### Book IV – Specific contracts and the rights and obligations arising from them

##### **Part A. Sales**

In **IV.A.-2:201 (2)** werden die Konsequenzen des **Versendungskaufs** geregelt, der selbst im DCFR nicht definiert ist. Dies sollte – im Verständnis eines Kaufvertrages, bei dem Liefer- und Abnahmeort nicht zusammenfallen – nachgeholt werden.

Nach **IV.A.-2:202** ist der Lieferort grundsätzlich am Sitz des Schuldners. Dieses erscheint für **Verbraucherverträge** nicht angemessen. Um ein Auseinanderfallen des Lieferortes bei Verbraucherverträgen und der speziell in IV.-A.-5.103 geregelten Gefahrtragung zu vermeiden, sollte der Lieferort am Sitz des Verbrauchers sein (Bringschuld).

Die Regelungen des **IV.A.-2:302** zum objektiven **Sachmangel** stellen bei den Ziffern (e) und (f) auf die Sicht des Käufers ab. Diese Orientierung an der Erwartungshaltung des Käufers sollte aufgehoben und die Aussage ebenso wie in den vorhergehenden Absätzen **neutralisiert** werden. Denkbar ist, in einem weiteren Absatz für Verbraucherverträge grundsätzlich auf die objektiv berechnete Perspektive des Verbraucher-Käufers abzustellen.

Die in **IV.A.-2:306** geregelte Verantwortung des Käufers für die Freiheit von **gewerblichen und intellektuellen Schutzrechten**, die der Verkäufer kannte oder vernünftigerweise kennen musste, erscheint in Anbetracht der Territorialität der Schutzrechte zu weitgehend und sollte durch eine Art. 42 (1) (a) und (b) UN-Kaufrecht entsprechende Einschränkung auf die für das Vorliegen eines Rechtsmangels beachtlichen gewerblichen und intellektuellen Schutzrechte korrigiert werden.

### **Part B. Lease of goods**

In den **Anwendungsbereich** der Mietregelungen sind ausschließlich körperliche Gegenstände einbezogen, **Software** ist nicht erfasst, obwohl ein Bedarf für die Regelung der Miete von Software besteht. Es sollte eine den Bestimmungen zum Kauf in IV.A.-I:101(2) nachgebildete Regelung zur Software eingefügt werden.

Zugunsten größerer Rechtssicherheit sollte **IV.B.-2:102** um detaillierte Regelungen der **Kündigungsfristen** ergänzt werden.

(Zu) schwer bestimmbar scheint die nach **IV.B.-2:103 (4)** vorgesehene automatische **Kürzung** der Miete auch bei stillschweigender Verlängerung, wenn die Miete für den Festzeitraum unter Berücksichtigung von Abschreibungen kalkuliert war. Gleiches gilt für die parallele Ausnahme (**IV.B.-3:104 (2)**) von der Verpflichtung, die Mietsache gebrauchsfähig zu halten.

Hinsichtlich der Definition des (**Sach-**)**Mangels** in **IV.B.-3:103** gilt Gleiches wie bei den Regelungen zum Kauf: Auch hier wird in den lit. (e) und (f) auf die Sicht des Käufers abgestellt. Diese Orientierung an der Erwartungshaltung des Käufers sollte aufgehoben und die Aussage ebenso wie in den vorhergehenden Absätzen **neutralisiert** werden.

In **IV.B.-3:106**, der im Verhältnis zu Verbrauchern ein Verbot von Haftungsausschluss vor Kenntnis des Mieters vom Mangel aufstellt, liegt eine **Verwechslung** von „Lessor“ und „Lessee“ vor.

Die mit dem **Ausschluss der Vermieterhaftung** gemäß **IV.B.-4:107** vorgenommene Risikoübertragung auf den Mieter geht jedenfalls auf den ersten Blick im **B2B-Verhältnis** nicht weit genug. Wenn der Mieter den Lieferanten ausgewählt und den Kaufvertrag gebilligt hat, haftet der Vermieter zwar wegen Sachmängeln nicht auf Schadensersatz, aber er erhält trotzdem keine Miete. Das wird in vielen Fällen praktisch zum Ausschluss von Finanzierungsmöglichkeiten führen. Dies sollte korrigiert werden.

Die in **IV.B.-6:105** vorgesehene mögliche **Reduzierung des Schadensersatzanspruchs des Vermieters** für den Fall, dass dieser versichert ist oder versichert sein sollte, mangelt es jedenfalls dann an Ausgewogenheit, wenn der Mieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

### **Part C. Services**

Die im DCFR für die Regelungen über „Services“ gewählte Struktur eines allgemeinen „vor die Klammer“ gezogenen Teils mit generell anwendbaren Vorschriften für alle Dienstleistungsvertragsarten und mit der Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Dienstleistungsverträgen im Folgenden erlaubt eine spezifische Behandlung der jeweiligen Vertragsarten. Anders als bei einem nicht ausdifferenzierten umfassenden Regelungskomplex wird vorübergehende Rechtsunsicherheit vermieden. Gleichzeitig – und dieses wiegt aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer schwerer – leidet aber die Flexibilität neue Vertragsarten der Zukunft juristisch zu bewältigen. Ein **genereller** alle Vertragsarten umfassender **Regelsatz** erscheint **vorzugswürdig**.

### Chapter 3 Construction

Die „Construction“-Verträgen regelmäßig immanente lange Vorleistungszeit des Unternehmers verlangt als Gegengewicht Regelungen zur **Zahlungssicherheit** für den Unternehmer und eine Verpflichtung des Auftraggebers zu dem Arbeitsfortschritt entsprechenden **Abschlagszahlungen**. Ebenfalls zeigt die Praxis, dass Regelungen zur **Vergütungsanpassung** wegen zusätzlicher Leistungen zentrale Bedeutung zukommt. Entsprechende Regelungen sollten in den CFR aufgenommen werden.

Bei Mängeln in Bereich „Construction“ bestehen typische Probleme, die die **Mangeldefinition des IV.C.-3.104** nicht bewältigen können wird. Die Definition sollte daher präzisiert werden.

### Chapter 5 Storage

Zugunsten einer angemessenen Risikoverteilung bei Lagerung sollte eine **Haftungserleichterung bei unentgeltlicher Verwahrung** vorgesehen werden. Eine Haftungsbeschränkung im Rahmen von AGB ist gemäß IV.C.-4.108 nur im Verhältnis B2B möglich.

### ***Part E. Commercial agency, franchise and distributorship***

#### Chapter 2 Rules applying to all contracts within the scope of the part - Section 3 Termination of contractual relationship

**IV.E.-2:302** stellt eine Vermutung für angemessene Kündigungsfrist von einem Monat pro Vertragsdauer bei maximaler Dauer von 36 Monaten auf. Dies überzeugt nicht. Aus einem einmal gekündigten Vertragsverhältnis profitieren beiden Parteien kaum noch. Die Maximalfrist sollte daher auf sechs bis zwölf Monate beschränkt werden.

Die Bestimmung des **IV.E.-2:303**, nach der eine Kündigung ohne Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist eine Schadensersatzpflicht auslöst, für deren Höhe der Durchschnitt der letzten drei Jahre ausschlaggebend ist, erscheint nicht sachgerecht. Es sind regelmäßig namentlich Umstände der jüngeren Zeit, die Ursache für die Beendigung sind. Diese werden unter Zugrundlegung dieses Durchschnittswertes nicht angemessen berücksichtigt. IV.E.-2:303 (2) ist insoweit ausreichend.

### Chapter 3 Commercial agency

Für wünschenswert hält die Bundesrechtsanwaltskammer die Aufnahme der Klarstellung, dass der **Handelsvertreter** im Zweifel lediglich **Vermittlungsvertreter** und nicht Abschlussvertreter ist.

### Chapter 4 Franchise & Chapter 5 Distributorship

Zugunsten größerer Rechtssicherheit sollte zum typischen Konflikt bei **Vertragsbeendigungen**, den **Ausgleichsansprüchen** und **Entschädigungen für Good Will**, eine klare Regelung in den CFR aufgenommen werden.

Für die Formulierung des Einleitungssatzes von **IV.E.-5:202** schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer folgenden Wortlaut vor: „... requires the supplier in particular to provide ...“.

### **Annex I - Definitions**

Hinsichtlich des Umgangs mit Terminologie / Systematik wird auf die Seiten 3 und 4 dieser Stellungnahme verwiesen.

Im Annex I ist der **Verbraucherbegriff** zu erörtern: Der DCFR geht vom unbestimmten Rechtsbegriff des durchschnittlich informierten Verbrauchers aus. Gerade wegen der Gefahr divergierender Rechtsanwendung durch die nationalen Gerichte aufgrund eines unterschiedlichen Verbraucherbilds und vor dem Hintergrund des jahrzehntelangen Streits um die Verbraucherdefinition wäre eine grundlegendere, klarere und umfassendere Definition des „Verbrauchers“ wünschenswert. Insbesondere sollte klargestellt werden, ob abhängig Beschäftigte, die zum Zwecke ihrer Berufstätigkeit am Rechtsverkehr teilnehmen (ein Lateinlehrer kauft lateinische Literatur), Verbraucher sind.

## **V. Erarbeitung eines künftigen CFR**

### **1. Übersetzung**

Die Bedeutung eines künftigen CFR macht es nach Überzeugung der Bundesrechtsanwaltskammer unabdingbar, dass die Arbeiten am CFR auf eine breitere Basis unter Beteiligung der in erster Linie betroffenen Kreise - Verbraucher, Unternehmen und Rechtsanwender (Anwaltschaft und Richterschaft) - gestellt werden.

Die bisherige Arbeit zum Europäischen Vertragsrecht erfolgte im Wesentlichen in Expertengremien auf der Basis der englischen Sprache. Die Veröffentlichung des DCFR sollte nunmehr genutzt werden, um eine breite Diskussion in der Öffentlichkeit in allen Amtssprachen der EU zu ermöglichen. Lediglich die Einbindung der Praktiker aus dem CFR-Netzwerk kann einer breiten öffentlichen Diskussion nicht genügen.

Hinzu kommt, dass viele Formulierungen nicht der „bekannten“ Terminologie des Common Law zu folgen scheinen. Dieser Umstand erschwert die detaillierte Analyse der Regeln des DCFR. Voraussetzung für eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Entwurf ist deshalb die Vorlage eines „amtlichen“ Textes in den jeweiligen Amtssprachen der EU.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet die verantwortlichen politischen Gremien, sich dafür einzusetzen, dass der DCFR umgehend in die Amtssprachen der EU übersetzt wird.

### **2. Künftige Arbeiten in den EU-Organen**

Die Bundesrechtsanwaltskammer tritt nachdrücklich dafür ein, dass die Arbeiten zum Europäischen Vertragsrecht sowohl vom Europäischen Parlament als auch von der Europäischen Kommission fortgeführt werden. Die Einbindung aller relevanten Generaldirektionen begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer sehr. Eben weil die Bundesrechtsanwaltskammer überzeugt ist, dass der CFR neben dem Verhältnis B2C auch das Verhältnis B2B regeln sollte und daher nicht nur auf

verbraucherrechtliche Bestimmungen reduziert werden darf, sollten die Arbeiten in der Kommission unter Federführung der Generaldirektion Justiz und Inneres fortgeführt werden. Diese Generaldirektion hat die größere Sachnähe zum allgemeinen Vertragsrecht.